

8. Sind Civilprozeßakten und sonstige zusammenhängende Aktenkonvolute als „herbeigeschaffte Beweismittel“ im Sinne des §. 244 St.P.O. zu erachten, wenn sie zwar dem Gerichte im Hauptverhandlungstermine vorliegen, es jedoch an einer Bezeichnung der einzelnen Aktenstücke fehlt, welche als Beweismittel gebraucht werden sollen?

Vgl. Bd. 3 Nr. 60 u. 94.

II. Straffenat. Urt. v. 27. September 1881 g. L. Rep. 1872/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Unbegründet erscheint der darauf gestützte Angriff, daß der Beweis nicht sei erhoben worden, welchen Angeklagter mit den Akten eines zwischen seiner Ehefrau und dem Zeugen M. schwebenden Interventionsprozesses angetreten hatte. Die hierin gefundene Verletzung des §. 244 St.P.O. liegt nicht vor. Angeklagter hatte in seiner Erklärung auf die an ihn gemäß §. 199 das. ergangene Aufforderung, zur Charakterisierung des Zeugen M. sich darauf berufen, daß dieser Zeuge trotz seiner günstigen Vermögensverhältnisse sich durch falsche Angaben in dem gedachten Civilprozeße das Armenattest zu verschaffen gewußt habe. Der Vorfisende hatte daraufhin diese Akten von dem betreffenden Ge-

richte eingefordert und die gegenwärtigen Verhandlungen ergeben, daß sie in dem Termine zur Hauptverhandlung eingegangen waren und dem Gerichte vorlagen, ohne daß weder dieses noch der Angeklagte selbst oder dessen Verteidiger darauf zurückgekommen sind. Eines weiteren Antrages in dieser Beziehung hätte es auch nicht bedurft, vielmehr der Vorsitzende von Amts wegen für die Produktion und Erhebung dieses Beweismittels sorgen müssen, wenn auf dasselbe die Vorschriften über herbeigeschaffte Beweismittel in §. 244 St.P.O. anzuwenden gewesen wären. Es muß dieses jedoch verneint werden.

Civilprozeßakten als solche fallen nicht unter den Begriff von „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“, wie solche nach §. 248 St.P.O. in der Hauptverhandlung verlesen werden sollen. Sie ermangeln der erforderlichen Spezialität und bilden nur die Kollektivbezeichnung für eine Reihe einzelner Aktenstücke, von welchen jedes für sich unter den Begriff der Urkunden und sonstigen Schriftstücke fallen kann, wenn es in zulässiger Weise in die Zahl der Beweismittel aufgenommen worden ist. Hat hiernach der Antrag des Angeklagten auf Heranziehung derartiger Akten nur die Bedeutung einer Erklärung, daß jene Akten solche Piecen enthalten, welche in der Hauptverhandlung als Beweismittel benutzt werden sollen und hat die Thätigkeit des Gerichts, vermöge welcher dasselbe diese Akten einzieht und bereit stellt, nicht den Zweck dieselben dadurch zur Bedeutung herbeigeschaffter Beweismittel zu erheben, sondern nur die Vermittelung abzugeben, ohne welche dem Angeklagten in vielen Fällen, wenn auch nicht die Kenntnis des Inhaltes, so doch der Gebrauch derartiger Beweismittel in der Hauptverhandlung unmöglich gemacht wäre, so kann von der Eigenschaft herbeigeschaffter Beweismittel nur bei den einzelnen Aktenstücken, aus welchen die Akten bestehen und nur dann die Rede sein, wenn und soweit sie schon bei Stellung des Antrages oder demnächst, spätestens in der Hauptverhandlung selbst, dem Gericht als solche bezeichnet worden sind, welche als Beweismittel benutzt werden sollen. Diese Notwendigkeit der Konkretisierung und die Einflußlosigkeit der bei der Einziehung der Akten eintretenden Mitwirkung des Gerichts für die Frage ergibt sich auch aus der Betrachtung, daß, wenn im einzelnen Falle der Angeklagte in der Lage wäre, derartige Prozeßakten oder ein sonstiges Konkolut zusammengehöriger Aktenstücke dem erkennenden Gerichte unmittelbar zu unterbreiten, ohne sich darüber zu äußern, auf welche einzelne Schrift-

stücke sich seine Intention der Benutzung als Beweismittel richtet, das Gericht, welchem in diesem Falle ein Urteil über diese Erheblichkeit des Beweismittels nicht zusteht, vermöge der zwingenden Vorschrift des §. 244 nicht von der Pflicht zu entbinden wäre, die gesamten Akten ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihren Zusammenhang mit der Sache zur Verlesung zu bringen und damit dem §. 244 eine Bedeutung zu geben, welche, indem sie dem Angeklagten die Verteidigung in ausgedehntestem Maße sichern soll, gleichzeitig eine Einrichtung schafft, die das Direktionsrecht des Vorsitzenden lahm legt und ohne den geringsten Vorteil für die Sache deren Aburteilung verzögert und erschwert. Sind deshalb die beantragten Akten vom Gericht zu der Hauptverhandlung eingezogen, so ist es Sache des Angeklagten, soweit es nicht schon vorher geschehen, im Hauptverhandlungstermine die Initiative zur Benutzung derselben durch Bezeichnung der einzelnen Stücke, auf welche er Wert legt, zu ergreifen; dadurch erst wird ihnen die Eigenschaft herbeigeschaffter Beweismittel beigelegt. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.